



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2020/605
Federführend: Vergabestelle	Status: öffentlich
	Datum: 15.01.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bauen und Liegenschaften (Vorberatung)	25.02.2020	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.03.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.03.2020	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Festlegung von Richtlinien und Wertgrenzen für Vergaben des Landkreises Peine - Vergaberichtlinie gem. § 28 KomHKVO

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage zu dieser Vorlage gem. § 28 KomHKVO erlassenen Vergaberichtlinien des Landkreises Peine zu Wertgrenzen und Maßgaben für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Liefer-, Dienst- und Bauleistungen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit der am 19.11.2019 vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen und am 29.11.2019 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nr. 20/2019, S. 354) veröffentlichten Gesetzesänderung zum Landesvergabegesetz (NTVergG), wurden die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Neufassung des 1. Abschnittes der VOB/A für die Vergabestellen in Niedersachsen zur Anwendung befohlen. Darüber hinaus wurde mit der Neufassung des Landesvergabegesetzes auch die Verordnungsermächtigung (Wertgrenzenverordnung) für die Landesregierung erweitert. Dies führt zu wesentlichen Änderungen in Struktur, Inhalt und Aufbau der bisherigen Fassung der Wertgrenzenverordnung, so dass diese mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes für den Teil der für die Vergabe von Liefer- u. Dienstleistungen sowie für Bauleistungen enthaltenen Regelungen ins Leere läuft und daher neu gefasst werden soll.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung beabsichtigt daher die Verordnung über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO) auch neu zu fassen. Die Verbandsbeteiligung wurde am 04.12.2019 eingeleitet. Mit einer Neufassung der VO ist frühestens zum Ablauf des 1. Quartals 2020 zu rechnen.

Wie bereits ausgeführt sind mit der Gesetzesänderung für die Vergabe von Liefer- u. Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes künftig die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) maßgebend; für die Vergabe von unterschwelligen Bauleistungen ist künftig der neue Abschnitt 1 der VOB/A 2019 anzuwenden. Dies ist in der Neufassung der Wertgrenzen-VO mit zu regeln. Für die Übergangszeit, d.h. für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Wertgrenzen-VO hat die Landesregierung daher für Ihre Vergabestellen entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen. Den Kommunen wird die Übernahme dieser Ausführungsbestimmungen in ihre Vergaberichtlinien gem. § 28 Abs.2 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) empfohlen

Um die Handlungsfähigkeit der Bedarfsstellen der Kreisverwaltung für die Beschaffung notwendiger Warenlieferungen u. Leistungen bis zum Erlass einer neuen Wertgrenzen-VO aufrecht zu erhalten, sind daher in Ausführung des § 28 Abs.2 Kommunalhaushalts- u. kassenverordnung (KomHKVO), für den Landkreis Peine eigene Vergaberichtlinien und Wertgrenzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb u. oberhalb der Anwendungsschwelle des NTVergG (20.000 Euro) zu bestimmen, d.h. Auftragswertgrenzen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der UVgO oder eine freihändige Vergabe nach der VOB/A 2019 zulässig ist, d.h. über die für Direktaufträge zulässigen Wertgrenzen (1.000 € u. 3.000 €) hinaus.

Auch für die vom Landesvergabegesetz ausgenommenen Vergaben freiberuflicher Leistungen (insbesondere die der Architekt/innen u. Ingenieur/innen) unterhalb des EU-Schwellenwertes (aktuell 214.000 Euro geschätzter Nettoauftragswert), waren entsprechende eigene Vergaberichtlinien zu bestimmen. So sind nach einer aktuellen EUGH-Entscheidung die in der HOAI für Planungsleistungen der Ingenieur/innen u. Architekt/innen vorgegebenen und für rechtswidrig erklärten Honorartabellen u. die damit verbundene Preisbindung nicht mehr anzuwenden. Damit sind auch diese Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes grundsätzlich im Wettbewerb unter mehreren Leistungsanbietern im Wege der Verhandlungsvergabe zu vergeben.

Ziele / Wirkungen:

Die Durchführung rechtskonformer Vergabeverfahren. Sicherstellung der Beschaffung notwendiger Liefer- Dienst- u. Bauleistungen und damit Gewährleistung der lfd. Aufgabenerfüllung durch die Dienststellen der Kreisverwaltung.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Entwurf Vergaberichtlinie; Ausführungsbestimmungen der Landesregierung – gem. Erlass des MF u. MW vom 18.12.2019



**Niedersächsisches
Finanzministerium**



**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

An die
niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber
nach §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe-
schränkungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
MW 16-
MF 17-

Durchwahl 0511 120-

Hannover
18.12.2019

Ausführungsbestimmung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der Unterschwellenvergabeordnung

Das Niedersächsische Finanzministerium und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung treffen auf Grundlage von § 8 Abs. 4 Nr. 17 Unterschwellenvergabeordnung die folgende Ausführungsbestimmung:

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) dürfen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Sofern die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) eine Wertgrenze für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb regelt, ist die dort genannte Wertgrenze vorrangig anzuwenden.

Kommunalen öffentlichen Auftraggebern wird die Übernahme dieser Ausführungsbestimmung in ihre Richtlinien gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung empfohlen.

Im Auftrage

Niedersächsisches
Finanzministerium

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung

Richtlinien des Landkreises Peine über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen -

Bestimmung von Wertgrenzen und Maßgaben für zulässige Verhandlungsvergaben i. S. d. § 12 i. V. m. § 8 Abs.1 u. 4 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) über Liefer- u. Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen und zulässige Freihändige Vergaben i. S. d. VOB/A 2019 über Bauleistungen

Gem. § 28 Abs. 2 S.1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), wird hiermit für die Bedarfsstellen des Landkreises Peine dazu folgendes bestimmt:

I. Vergaben über Liefer- u. Dienstleistungen

1. Wertgrenze für zulässige Verhandlungsvergaben über Liefer- u. Dienstleistungen

Bis zu einem Auftragswert von 1.001 Euro bis 19.999 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb für Aufträge über Liefer- u. Dienstleistungen ohne besondere Begründung haushaltsrechtlich zulässig.

2. Darüber hinaus ist eine Verhandlungsvergabe nach NTVergG (i. V. m. der NWertVO sowie § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO) für Aufträge mit einem Wert i. H. v. 20.000,00 € bis 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) ohne besondere Begründung zulässig. Insoweit werden mit dieser Richtlinie die mit dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums u. des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr u. Digitalisierung am 18.12.2019 für den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- u. Vergabegesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen (vgl. Anlage 1), vom Landkreis Peine entsprechend zur Anwendung übernommen und sind damit Bestandteil dieser Vergaberichtlinien.

Hinweis

Über der Wertgrenze von 25.000 Euro hinaus, ist eine Verhandlungsvergabe nur in den nach § 8 Abs.4 Nr.1-16 UVgO aufgeführten und begründeten Fällen zulässig.

3. Wettbewerb

Bei einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Mit der Angebotsaufforderung kann festgelegt werden, dass der Zuschlag schon auf das Erstangebot erteilt wird.

4. Zulässige Verhandlungsvergaben mit nur einem Unternehmen

In den nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 bis 14 UVgO bestimmten Fällen darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

5. **Dienstleistungsaufträge an freiberuflich Tätige unterhalb des EU-Schwellenwertes**

Gem. § 28 KomHKVO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen u. Leistungen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung ist hier damit begründet, dass es sich bei freiberuflichen Leistungen i. d. R. um geistig-schöpferische Leistungen handelt, die vom Auftraggeber nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass vergleichbare Angebote erwartet werden können. Eine öffentliche Ausschreibung ist daher unterhalb des Schwellenwertes entbehrlich. Allerdings sind auch hierbei selbstverständlich die Grundanforderungen des Vergaberechts wie Transparenz, Gleichbehandlung, u. Wettbewerb sowie die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Dabei ist soviel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Dem Wettbewerbsgrundsatz ist in der Regel genüge getan, wenn der Auftraggeber vor der Zuschlagserteilung mehrere – grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordert. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in der Vergabeakte ausführlich zu begründen.

Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn der geschätzte Auftragswert 1 000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt oder die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können. In diesem Fall können wegen der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen auch weniger als drei oder nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

6. **Zulässigkeit von Direktaufträgen über Liefer- u. Dienstleistungen**

Gem. § 14 UVgO dürfen Aufträge über Liefer- u. Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Dabei sind grundsätzlich Preisvergleiche vorzunehmen u. zu dokumentieren.

II. **Vergaben über Bauleistungen**

1. **Zulässige Freihändige Vergaben über Bauleistungen**

Gem. § 3a Abs.3 S.2 VOB/A 2019 dürfen Aufträge über Bauleistungen, im Wege der Freihändigen Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne Begründung vergeben werden. Dabei fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf.

2. **Zulässigkeit von Direktaufträgen über Bauleistungen**

Gem. § 3a Abs.4 VOB/A 2019 können Aufträge über Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Dabei sind grundsätzlich Preisvergleiche vorzunehmen u. zu dokumentieren.

III. Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Anlehnung an die UvGO und die VOB/A

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren geschätzter Auftragswertwert ohne Umsatzsteuer den jeweils geltenden Schwellenwert von 214.000 Euro nicht erreichen,

und bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Liefer- u. Dienstleistungen, die die Anwendungsschwelle des NTVergG von 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht erreichen, erfolgt die Vergabe in Anlehnung an die in der Unterschwellenvergabeordnung (UvGO) - Unterabschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen, für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen geltenden Vergabegrundsätze.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen, die die Anwendungsschwelle des NTVergG von 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht erreichen, erfolgt die Vergabe in Anlehnung an die in Abschnitt 1 der VOB/A 2019 für die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen geltenden Vergabegrundsätze.

IV. Anwendung des Niedersächsischen Tariftreue- u. Vergabegesetzes (NTVergG)

1. Bei Auftragswerten ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) finden zusätzlich die Vorschriften des NTVergG in der z. Zt. geltenden Fassung Anwendung. Die Eingangs- bzw. Anwendungsschwelle des NTVergG von 20.000 Euro bezieht sich auf den geschätzten Auftragswert der Gesamtmaßnahme für alle Teilmaßnahmen bzw. Fachlose. Erreicht bzw. überschreitet der addierte Gesamtwert aller Lose die Anwendungsschwelle des NTVergG, findet das NTVergG auf jedes zu vergebende Fachlos Anwendung.
2. Bei Aufträgen unterhalb der Anwendungsschwelle des NTVergG, sowie bei Aufträgen über Freiberufliche Leistungen finden die Vorschriften des NTVergG keine Anwendung.

V. Nutzung der eVergabe-Anwendung (eVMS) für das Vergabeverfahren

1. Bei Vergaben < 10.000Euro kann das Verfahren mit dem im eVMS vorhandenen Freihändigen Vergabeassistenten (FVAss) durchgeführt werden.
2. Bei Vergaben ab 10.000 Euro wird das Vergabeverfahren grundsätzlich über die Zentrale Vergabestelle und über das eVMS durchgeführt.

Die vorstehenden Vergaberichtlinien treten mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft.